

Ausgabe 07, Juli 2021

www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

Die neue Ära der Nachhaltigkeitsberichterstattung	2
ED/2021/6 „Management Commentary“	7
(Vorläufige) Agenda-Entscheidungen des IFRS IC	8
EU-Endorsement.....	11
IASB-Projektplan	12
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC ..	14
Veröffentlichungen	15
Ihre Ansprechpartner.....	16



IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

der im April von der Europäischen Kommission veröffentlichte Richtlinien-vorschlag (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) führt – besonders auch für IFRS-Bilanzierer – zu einer starken Ausweitung des Anwendungsbereichs und Inhalts der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Darüber hinaus soll die Pflicht zu einer externen inhaltlichen Prüfung der Informationen eingeführt werden. Aufgrund der schnell zu erwartenden Umsetzung informieren wir Sie in einem Sonderbeitrag dieses Newsletters über die Inhalte des Vorschlags.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen kurz die Inhalte des vom IASB herausgegebenen Entwurfs ED/2021/6 vor, der Vorschläge zur Überarbeitung des Practice Statement 1 „Management Commentary“ enthält. Wir informieren Sie wie gewohnt auch über vom IASB endgültig bestätigte Agenda-Entscheidungen des IFRS IC und stellen Ihnen die in der Juni-Sitzung getroffenen neuen vorläufigen Agenda-Entscheidungen ausführlich vor.

Abschließend freuen wir uns, Ihnen unseren neuen Beitrag im „Transaction Accounting“ Blog zum Thema „Eventualschulden beim Unternehmenserwerb“ vorzustellen.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ulf Kühle

Leiter – IFRS-Fachabteilung

Die neue Ära der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Bereits für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2023 beginnen, sollen verschärfte Berichtspflichten zum Thema Nachhaltigkeit gelten.

Nur wenige Wochen nach der Veröffentlichung eines Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission für eine umfassende Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen (sog. Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) wurde die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) mit der Erarbeitung von Entwürfen für EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung beauftragt. Die neuen Berichtspflichten sollen grundsätzlich für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, gelten. Erste Standardentwürfe sollen daher schon Mitte Juni 2022 vorgelegt werden.

Bereits nach aktuellem Recht (§ 243b bzw § 267a UGB, die die sog. CSR-Richtlinie in österreichisches Recht umsetzen) sind bestimmte große (Mutter-)Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern zur Berichterstattung über die Aspekte Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung verpflichtet. Hiervon betroffen sind insbesondere auch IFRS-Bilanzierer, die ihren Konzernlagebericht um eine sog. nichtfinanzielle Konzernklärung zu erweitern haben oder alternativ einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht außerhalb des Konzernlageberichts nach Maßgabe des § 267a Abs 6 UGB zu veröffentlichen haben. Nach Ansicht der Europäischen Kommission sind die bestehenden nichtfinanziellen Berichtspflichten nach der CSR-Richtlinie jedoch nicht geeignet, um die Informationsbedürfnisse der Abschlussadressaten zu erfüllen.

Mit ihrem neuen Richtlinienvorschlag (CSRD) will die Kommission daher für die Zukunft sicherstellen, dass Unternehmen¹, von denen Nutzer nachhaltigkeitsbezogene, nichtfinanzielle Informationen benötigen, diese auch berichten, und dass die berichteten Informationen relevant, vergleichbar, verlässlich sowie leicht zugänglich und nutzbar sind. Die CSRD beinhaltet daher eine starke Ausweitung sowohl des Anwendungsbereichs als auch des Inhalts der Nachhaltigkeitsberichterstattung und führt darüber hinaus die Pflicht zu einer externen inhaltlichen Prüfung der berichteten Informationen – zunächst mit begrenzter Prüfungssicherheit (limited assurance) ein.

Auf IFRS-Bilanzierer kommen mit der CSRD umfangreiche neue Aufgaben zu, und zwar insbesondere dann, wenn sie bislang noch wenige Berührungspunkte mit einer externen Prüfung ihrer Nachhaltigkeitsinformationen hatten. Ziel ist es, die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Augenhöhe mit der Finanzberichterstattung zu bringen.

¹ Hier und im Folgenden ist Unternehmen immer sowohl im Sinne eines einzelnen Unternehmens als auch eines Konzerns zu verstehen.

Die neuen Vorschläge im Einzelnen

Erweiterung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die vorgeschlagene CSRD sieht sowohl auf Einzelunternehmens- wie auch auf Konzernebene eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor (vgl. Art. 19a und Art. 29a EU-Bilanzrichtlinie (Entwurf)). Demnach umfasst der Anwendungsbereich:

- Große Unternehmen (d. h. Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften i. S. d. § 189 Abs 1 Z 2 UGB) unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung;
- Kleine und mittelgroße Unternehmen, sofern diese kapitalmarktorientiert (§ 189a Z1 Lit a UGB) sind;
- Mutterunternehmen einer sog. großen Gruppe (= Konzern).

Als große Unternehmen gelten solche, die im Regelfall an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der drei Kriterien i) 20 Mio. Euro Bilanzsumme, ii) 40 Mio. Euro Umsatzerlöse, iii) im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer überschreiten. Die gleichen Größenkriterien (auf konsolidierter Basis) greifen zur Bestimmung des Anwendungsbereichs auf Konzernebene.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auch auf Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie die entsprechenden Größenkriterien für große Unternehmen erfüllen.

Die Vorschläge der Europäischen Kommission umfassen auch eine Änderung der Transparenzrichtlinie², so dass auch Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, aber an EU-regulierten Märkten notiert sind, in den neuen Anwendungsbereich fallen (sog. Drittstaatenemittenten).

Pflichtbestandteil des (Konzern-)Lageberichts

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung (dieser Begriff ersetzt die bisherige Bezeichnung „nichtfinanzielle Berichterstattung“) soll verpflichtender Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts sein. Das bisher zulässige Berichtsformat des gesonderten nichtfinanziellen Berichts (außerhalb des (Konzern-)Lageberichts) wäre dann unzulässig.

Inhalt der Berichterstattung

Prinzip der doppelten Wesentlichkeit

Zu den bisherigen verpflichtenden Aspekten der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung, siehe § 243b Abs 2 bzw § 267a Abs 2 UGB)

² Richtlinie 2004/109/EG.

kommt noch der Aspekt der Governance (gute Unternehmensführung) hinzu (vgl. Art. 2 (17) EU-Bilanzrichtlinie (Entwurf)).

Zu Inhalt und Umfang der Berichterstattung wird klargestellt, dass nachfolgende Informationen berichtspflichtig sind (sog. Prinzip der doppelten Wesentlichkeit):

- Informationen, die erforderlich sind für das Verständnis der Auswirkungen des Unternehmens bzw. Konzerns auf die Nachhaltigkeitsaspekte (sog. Inside-out-Perspektive) und
- Informationen, die erforderlich sind für das Verständnis, wie sich die Nachhaltigkeitsaspekte auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens bzw. Konzerns auswirken (sog. Outside-in-Perspektive).

Im Rahmen der Berichterstattung sind beide Perspektiven zu betrachten. Dieses Prinzip ist auch nach bisheriger Rechtslage zur nichtfinanziellen Erklärung in Österreich schon anzuwenden. Demgegenüber besteht in anderen Mitgliedstaaten (u. a. in Deutschland) nach h. M. zur aktuellen Rechtslage lediglich eine Angabepflicht, wenn beide genannten Perspektiven erfüllt sind, d. h. Informationen die für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte erforderlich sind.

Zu beachten ist, dass das Verfahren zur Ermittlung der berichteten Informationen ebenfalls darzustellen ist und dass dieses Verfahren kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte berücksichtigen muss.

Konkretisierung und Ausweitung der Berichtsinhalte

Die bereits bisher vorgesehene kurze Beschreibung des Geschäftsmodells wird nach der CSRD konkretisiert und um Angaben zur Strategie erweitert, u. a. hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten und hinsichtlich der Pläne des Unternehmens bzw. Konzerns um sicherzustellen, dass Geschäftsmodell und Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C im Einklang mit dem Pariser Klimaschutzabkommen vereinbar sind.

Weitere Vorschläge umfassen u. a.:

- Eine Beschreibung der Ziele des Unternehmens bzw. Konzerns, der erreichten Fortschritte, der Rolle der Führungs- und Aufsichtsorgane und der verfolgten Konzepte, jeweils in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte.
- Eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen schädlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Wertschöpfungskette des Unternehmens bzw. Konzerns. Die Wertschöpfungskette umfasst dabei sowohl die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens bzw. Konzerns wie auch dessen Geschäftsbeziehungen und die Lieferkette.
- Eine Beschreibung der wesentlichen Risiken für das Unternehmen bzw. den Konzern im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsaspekten.
- Angaben über immaterielle Werte unter Berücksichtigung von intellektuellem Kapital, Humankapital, Sozial- und Beziehungskapital, insbesondere soweit solche Werte nicht aktiviert sind.

Unternehmen, die nach Art. 19a oder Art. 29a EU-Bilanzrichtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, unterliegen auch den Angabepflichten des Art. 8 der Taxonomie-Verordnung, wonach die grünen Anteile der Tätigkeiten des

Unternehmens im Hinblick auf ökologische Nachhaltigkeit i. S. „grüner Wirtschaftstätigkeit“ näher anzugeben sind.

Anwendung europäischer Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Zur Erfüllung der o. g. Berichtspflichten sollen die Unternehmen verpflichtet werden, europäische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden, die von der EFRAG entwickelt werden sollen. Erleichterungen für kleine und mittelgroße (kapitalmarktorientierte) Unternehmen sind sowohl hinsichtlich des Berichtsumfanges als auch des Erstanwendungszeitraums vorgesehen. Die Berichtsstandards sollen festlegen, welche Information zu berichten sind in Bezug auf die sog. ESG-Faktoren:

- Environment (z. B. Klima- und Umweltschutz),
- Social (z. B. Gleichberechtigung, Arbeitsbedingungen) und
- Governance (z. B. Anti-Korruption, politisches Engagement und Lobbying).

Die zu entwickelnden Berichtsstandards sollen die qualitativen Kriterien der Verständlichkeit, Relevanz, glaubwürdigen Darstellung, Überprüfbarkeit und Vergleichbarkeit der zu berichtenden Nachhaltigkeitsinformationen berücksichtigen und zudem auf die Informationsbedürfnisse von Finanzmarktteilnehmern aufgrund anderer EU-Initiativen für ein nachhaltiges Finanzwesen (Sustainable Finance), insbesondere die Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) und die Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) abgestimmt sein. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass die neuen Berichtsstandards kennzahlenbasiert sein werden und zahlreiche quantifizierte Angaben von den Unternehmen verlangen könnten. Darüber hinaus müssen die Nachhaltigkeitsangaben mithilfe einer digitalen Taxonomie ausgezeichnet („getagged“) werden, um die enthaltenen Informationen in ein maschinenlesbares Format zu überführen.

Eine Abstimmung soll auch im Hinblick auf internationale Standardsetzungsiniciativen erfolgen. Als besonders relevant anzusehen ist hier der Vorschlag der International Financial Reporting Standards Foundation zur Schaffung eines neuen Sustainability Standards Board sowie die Arbeit, die bereits von etablierten Initiativen wie der Global Reporting Initiative (GRI), dem Sustainability Accounting Standards Board (SASB), dem International Integrated Reporting Council (IIRC), dem Climate Disclosure Standards Board (CDSB) und dem CDP (ehemals Carbon Disclosure Project) geleistet wird. Auch ist zu erwarten, dass in Bezug auf klimabezogene Angaben die Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) Berücksichtigung finden werden.

Die Kohärenz mit anderen Berichtsstandards ist auch deshalb von Bedeutung, weil die Europäische Kommission neben dem Recht zur Verabschiedung eigener europäischer Berichtsstandards auch über das Recht verfügt, Standards, die von Drittstaatenemittenten sowie von Drittstaaten-Mutterunternehmen verwendet werden, als gleichwertig anzuerkennen.

Befreiungsmöglichkeit

Befreiungen von Tochterunternehmen und Teilkonzernen von der eigenen Berichtspflicht durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung eines übergeordneten Mutterunternehmens sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Sanktionen und Enforcement

Die CSRD sieht ein spezifisches Sanktionsregime für Verstöße gegen die Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vor, welches als Mindestanforderung von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden soll. Dieses umfasst:

- eine öffentliche Erklärung, in der die verantwortliche natürliche oder juristische Person und die Art des Verstoßes genannt werden;
- eine Anordnung zur Einstellung des Verstoßes und zur Verhinderung einer Wiederholung;
- Geldstrafen.

Das Sanktionsregime gilt auch für Verstöße gegen die Vorschriften für das elektronische Berichtsformat und das „Tagging“.

Die Vorschläge der Europäischen Kommission betonen, dass auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung dem Enforcement der nationalen Aufsichtsbehörden unterliegen soll. Hierzu soll die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Leitlinien für die nationalen Aufsichtsbehörden erlassen. In Österreich ist auch derzeit schon der Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung vom Enforcement durch die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) erfasst.

Ihre Ansprechpartner



Hans Hartmann
Partner, Capital Markets &
Accounting Advisory Services
Tel: +43 1 501 88-1816
hans.hartmann@pwc.com



Andrea Sternisko
Director, Capital Markets &
Accounting Advisory Services
Tel: +43 1 501 88-1610
andrea.sternisko@pwc.com

ED/2021/6 „Management Commentary“

Der IASB hat am 27. Mai 2021 einen neuen Entwurf (ED/2021/6) mit einem überarbeiteten Rahmenwerk zur Erstellung von Management Commentaries veröffentlicht. Dieses soll den heutigen Informationsbedürfnissen der Investoren und Gläubiger besser gerecht werden als das bestehende Rahmenwerk im IFRS Practice Statement 1 „Management Commentary“. Aufgrund der nationalen gesetzlichen Vorgaben zur (Konzern-) Lageberichterstattung einerseits und des unverändert ausschließlichen Empfehlungscharakters des Practice Statements andererseits sind hierdurch für österreichische Unternehmen keine unmittelbaren Auswirkungen zu erwarten.

Der IASB hat am 27. Mai 2021 einen neuen Entwurf (ED/2021/6) mit einem umfassenden Rahmenwerk zur Erstellung von Management Commentaries veröffentlicht. Dieser stellt eine Überarbeitung des IFRS Practice Statement 1 „Management Commentary“ dar. Die Überarbeitung war notwendig, um den heutigen Informationsbedürfnissen der Investoren und Gläubiger gerecht zu werden, die sich seit Herausgabe des ursprünglichen Practice Statements in 2010 weiterentwickelt haben.

Gemäß 3.1 des überarbeiteten Rahmenwerks soll das Management Commentary dazu dienen, den Adressaten in Ergänzung zum Abschluss ein besseres Verständnis über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage („financial performance and financial position“) des Unternehmens zu geben und einen Einblick über die Faktoren zu gewähren, die die Fähigkeit des Unternehmens beeinflussen könnten, in Zukunft Wert zu schaffen und langfristig Cashflows zu generieren. Dafür sollen zu folgenden sechs Bereichen die wesentlichen Kernpunkte und Informationen für die Adressaten dargestellt werden:

- das Geschäftsmodell,
- die Strategie zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Geschäftsmodells,
- einen Überblick über die Ressourcen und Beziehungen, die dem Geschäftsmodell und der Strategie zugrunde liegen,
- die Risiken, die das Geschäftsmodell, die Strategie sowie die Ressourcen und Beziehungen gefährden könnten,
- die Faktoren und Trends aus dem externen Umfeld, die das Geschäftsmodell, die Strategie, die Risiken sowie die Ressourcen und Beziehungen beeinflussen und
- die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage („financial performance and financial position“) des Unternehmens inklusive einer Beschreibung, wie die zuvor genannten Bereiche sich hierauf ausgewirkt haben oder auswirken könnten.

Nach den IFRS sind Unternehmen nicht verpflichtet, einen Management Commentary aufzustellen – dies sieht auch der Entwurf nicht vor. Ein solcher Berichtsbestandteil könnte jedoch nach Ansicht des IASB von den Aufsichtsbehörden auf Basis des Practice Statements verlangt oder durch die Unternehmen freiwillig erstellt werden. Der IASB geht davon aus, dass Unternehmen das vorgeschlagene Rahmenkonzept zusammen mit

nationalen Anforderungen und/oder auch in Verbindung mit anderen Rahmenkonzepten anwenden können.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Aufstellung und zum Inhalt der (Konzern-) Lageberichterstattung in Österreich bleiben von dem Entwurf unberührt. Da österreichische Unternehmen weiterhin an die nationalen Vorschriften gebunden sind und das Practice Statement unverändert lediglich einen Empfehlungscharakter hat, sind hierdurch für österreichische Unternehmen keine unmittelbaren Auswirkungen zu erwarten.

Die Kommentierungsfrist läuft bis zum 23. November 2021.

(Vorläufige) Agenda- Entscheidungen des IFRS IC

In seiner April-Sitzung bestätigte der IASB die vom IFRS IC ebenfalls im April finalisierten nachfolgenden Agenda-Entscheidungen, die in der Folge als Addendum zum IFRIC Update April veröffentlicht wurden:

- IAS 19 – Zuordnung von Leistungen zu Dienstjahren
- IFRS 9 – Absicherung realzinsbedingter Schwankungen von Cashflows.

Zum Inhalt verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den jeweiligen vorläufigen Agenda-Entscheidungen in der Jänner 2021-Ausgabe dieses Newsletters.

Darüber fällt das IFRS IC im Rahmen seiner Juni-Sitzung nachfolgende vorläufige Agenda-Entscheidungen:

TLTRO III (IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IAS 20 „Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand“)

Das IFRS IC hat eine vorläufige Agenda-Entscheidung zur bilanziellen Abbildung des TLTRO III-Programms der Europäischen Zentralbank (EZB) getroffen. Bei TLTRO III handelt es sich um eine Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte der EZB mit Banken. Die negative Verzinsung der aufgenommenen Mittel ist dabei teilweise abhängig vom Volumen der Kreditvergabe an die Realwirtschaft und private Haushalte. Neben diesem bedingten Element der Verzinsung sieht das Programm auch Zeiträume mit einer negativen Verzinsung von derzeit 50 bp unter dem Hauptrefinanzierungssatz der EZB vor, die nicht von der Erfüllung von Bedingungen abhängig sind. Die Bedingungen des TLTRO III wurden seit Initiierung von der EZB mehrfach angepasst.

Die von der ESMA an das IFRS IC gerichtete Anfrage enthält eine Vielzahl von Teilfragen, hinter denen letztlich die übergreifende Frage steht, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe die aus TLTRO III resultierenden negativen Zinsen von den teilnehmenden Banken in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind.

Die Eingangsfrage der ESMA, ob das TLTRO III-Programm in den Anwendungsbereich von IAS 20 „Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand“ fällt, beantwortet das IFRS IC nicht.

Hinsichtlich der Fragen zur Anwendung der Effektivzinsmethode gemäß IFRS 9 „Finanzinstrumente“ äußert das IFRS IC in seiner vorläufigen Agenda-Entscheidung mehrfach, dass die Frage nach der Berücksichtigung bedingter Cashflows bei der Ermittlung des Effektivzinssatzes grundsätzlichen Charakter hat und es daher nicht zielführend ist, diese isoliert für einen Einzelsachverhalt zu betrachten. Vielmehr solle diese grundlegende Frage vom IASB im Rahmen des Post-Implementation Review von IFRS 9 aufgegriffen werden. Ungeachtet dessen enthält die vorläufige Agenda-Entscheidung des IFRS IC gleichwohl spezifische Aussagen zur Behandlung von einzelnen Elementen der Verzinsung von TLTRO III. Hervorzuheben ist dabei die vorläufige Einschätzung, wonach es sich bei dem unbedingten Abschlag von 50 bp auf den Hauptrefinanzierungssatz um ein „fixed element“ handelt, sodass die Regelungen des IFRS 9.B5.4.5 hierauf nicht anzuwenden seien.

Bis dato ist in Bezug auf TLTRO III eine sehr heterogene Bilanzierungspraxis zu beobachten, die auch Anlass der ESMA für eine Einreichung beim IFRS IC war. Betroffenen Banken empfehlen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt ihre gewählte Bilanzierungs- und Bewertungsmethode im Hinblick darauf zu prüfen, inwiefern diese im Einklang mit den Äußerungen des IFRS IC steht oder potenziell Änderungen vorzunehmen wären. Vor dem Hintergrund, dass die Bedingungen des TLTRO III seit Initiierung von der EZB mehrmals angepasst wurden, ist dabei auch der Zeitpunkt der Aufnahme von Mitteln zu berücksichtigen.

Zu beachten ist jedoch gleichwohl, dass eine vorläufige Agenda-Entscheidung des IFRS IC keine Bindungswirkung entfaltet und sich etwaiger (zwingender) Handlungsbedarf erst nach Finalisierung der Agenda-Entscheidung ergibt.

Wirtschaftlicher Nutzen aus der Nutzung eines Windparks (IFRS 16 „Leasingverhältnisse“)

Das IFRS IC diskutierte die Frage, ob ein Stromhändler (Kunde) auf Basis eines Vertrags mit dem Betreiberunternehmen eines Windparks (Lieferant) das Recht auf im Wesentlichen den gesamten Nutzen aus der Nutzung dieses Windparks besitzt.

Im Einzelnen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Kunde und Lieferant sind registrierte Teilnehmer eines Strommarkts, auf dem ausschließlich der Verkauf bzw. Kauf des Stroms an bzw. vom Netz vorgesehen ist (sog. Bruttostrommarkt). Eine direkte Lieferbeziehung zwischen Kunde und Lieferant ist dagegen nicht möglich. Der jeweilige Marktpreis wird vom Betreiber des Strommarkts festgelegt.

Der Kunde vereinbart mit dem Lieferanten über einen Zeitraum von 20 Jahren

- a) den Tausch des Marktpreises pro Megawattstunde Strom, den der Windpark an das Netz liefert, gegen einen fixen Preis. Die Abrechnung erfolgt jeweils netto. Im Ergebnis wird dem Windparkbetreiber ein fixer Preis pro Megawattstunde für seine Stromlieferungen durch den Stromhändler garantiert.
- b) die Lieferung der Grünstromzertifikate als Nebenprodukt des Windparks an den Stromhändler.

Das IFRS IC stellte für den obigen Sachverhalt fest, dass der wirtschaftliche Nutzen aus der Nutzung des Windparks aus dem produzierten Strom (Primäroutput) und den Grünstromzertifikaten (Nebenprodukt) besteht (IFRS 16.B21). Der Vertrag zwischen dem Betreiberunternehmen und dem Stromhändler zum Ausgleich des Marktpreises führt nicht dazu, dass der Stromhändler das Recht oder die Verpflichtung besitzt, den Strom, den der Windpark produziert und an das Netz liefert, direkt zu beziehen. Neben den Grünstromzertifikaten erhält der Stromhändler somit keinen weiteren wirtschaftlichen Nutzen aus dem Windpark auf Basis seines Vertrags mit dem Lieferanten.

Folgerichtig kam das IFRS IC zu dem Schluss, dass der Stromhändler nicht im Wesentlichen den gesamten wirtschaftlichen Nutzen aus der Nutzung des Windparks erhält und insofern der mit dem Betreiberunternehmen abgeschlossene Vertrag kein Leasingverhältnis im Sinne des IFRS 16 enthält.

Das IFRS IC entschied daher vorläufig, diese Anfrage nicht auf seine Agenda zu setzen.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
IFRS 17 „Versicherungsverträge“ inkl im Juni 2020 veröffentlichter Änderungen	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
Änderungen an IAS 1 und IFRS Leitliniendokument 2 – Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
Änderungen zu IAS 8 – Definition von „Schätzungen“	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
Änderungen an IFRS 16 – Verlängerung der COVID-19 bezogenen Mietkonzessionen über den 30. Juni 2021 hinaus (ausgegeben am 31. März 2021)	Ab 1. April 2021	noch festzulegen
Änderungen an IAS 12 – Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einer einzigen Transaktion entstehen	Ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 2. Juli 2021).

IASB-Projektplan

Den aktuellen [Projektplan des IASB](#) finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	DP Feedback	Bis 1. September 2021
Disclosure Initiative – Tochterunternehmen die SMEs sind	ED	Juli 2021
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung derAngabepflichten auf Standardebene	ED Feedback	Bis 21. Oktober 2021
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	DPD	H1 2022
Equity-Methode	DPD	–
IFRS 6 – Förderaktivitäten	DPD	Juli 2021
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	ED	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	DPD	September 2021
Lagebericht (management commentary)	ED Feedback	Bis 23. November 2021
Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhän-gig ist	Review Research	Q4 2021
PIR IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12	RFI	Juli 2021
PIR IFRS 9 – Klassifizierung und Bewertung	RFI	September 2021
Primäre Abschlussbestandteile	IFRS	–
Preisregulierte Tätigkeiten	ED Feedback	Bis 30. Juli 2021
Umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	ED	–
Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	DPD	–
IAS 1 – Klassifizierung von Schulden mit Klauseln als kurz- oder langfristig	ED	Q4 2021
Erstanwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Comparative Information (Änderungen zu IFRS 17)	ED	Juli 2021
IAS 21 – Fehlende Austauschbarkeit	ED Feedback	Bis 1. September 2021
IFRS 16 – Leasingverbindlichkeiten bei Sale- and Leaseback	DPD	Q4 2021
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	DPD	–
Finanzierung der Lieferkette – Reverse Factoring	ED	Q4 2021
Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Bilanzierung von Bezugsscheinen, die zunächst als Schulden klassifiziert werden (IAS 32)	TADF	September 2021

Wirtschaftlicher Nutzen aus der Nutzung eines Windparks (IFRS 16)	TADF	16. August 2021
Nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer auf Leasingzahlungen (IFRS 16)	TADF	September 2021
TLTRO III Transactions (IFRS 9 und IAS 20)	TADF	16. August 2021

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRS Taxonomy Update – Änderungen an IAS 1, IAS 8 und IFRS Practice Statement 2)	TADF	September 2021

DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
PS	Project Summary
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)
TADF	Vorläufige Agenda-Entscheidung Feedback (Tentative Agenda Decision Feedback)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und künftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: Arbeitsprogramm i. d. F. vom 17. März 2021

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q1 2021	Q2 2021	Q3 2021
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)			E-St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Bilanzierung von nicht-derivaten Finanzinstrumenten (UGB)		St	
AG „Rechnungslegungsbezogenen Fragen bei der Umsetzung der VRV“			
AFRAC-Stellungnahme 39: Änderungen von UGB-Abschlüssen und Lageberichten		St	
Erweiterung AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung um die Bewertung von Anteilen an Personengesellschaften			E-St
AFRAC-Fachinformation: Novellierung des VKrG und des HIKrG aufgrund von „Lexitor“	FI		
Erweiterung AFRAC-Fachinformation: COVID-19 und die Unternehmensberichterstattung	FI		
CL zum IASB Post-Implementation Review of IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12		K	
CL zum IASB ED/2021/1 „Regulatory Assets and Regulatory Liabilities“		K	
CL zum IASB DP/2020/2 „Business Combinations under Common Control“		K	
CL zum EFRAG DP on „Accounting for Crypto-assets (liabilities)“		K	

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation

Quelle: www.afrac.at

Veröffentlichungen

Publikationen des PwC-Netzwerks

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **„In transition: The latest on IFRS 17 implementation“**

Am 22. Juni 2021 beschloss das IASB eine Veröffentlichung eines Exposure Drafts, welcher eine eng gefasste Änderung in Bezug auf die Darstellung von Vergleichsinformationen bei der Erstanwendung von IFRS 9 – *Finanzinstrumente* und IFRS 17 – *Versicherungsverträge* vorschlägt. Dadurch würde es einem Unternehmen erlaubt sein, ein optionales Klassifizierungs-Overlay bei der Erstanwendung von IFRS 17 und IFRS 9 dargestellten Vergleichsperiode(n) anzuwenden. Die wichtigsten Einzelheiten erfahren Sie in unserer Publikation.

- **„In depth: Cryptographic assets and related transactions: accounting considerations under IFRS“**

Kryptografische Vermögenswerte lösen angesichts ihres rasanten Wertzuwachses und der zunehmenden institutionellen Akzeptanz weiterhin großes Interesse aus. Zurzeit gibt es noch keine Rechnungslegungsstandards, die sich speziell mit den Aktivitäten iZm der Emission von, und der Investition in kryptografische Vermögenswerte befassen. Somit muss man sich an den bestehen IFRS orientieren und einen prinzipienbasierten Ansatz anwenden.

IFRS Blog – CMAAS Aktuell

In unserem IFRS Blog finden Sie kurze und prägnante Beiträge zu aktuellen Themen der Rechnungslegung. Link zu den einzelnen Beiträgen:

- **Transaction Accounting Blog 06: Eventualschulden beim Unternehmenserwerb:**

<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/transaction-accounting-blog-06-eventualschulden.html>

- **ESMA veröffentlicht ihren Jahresbericht 2020:**

<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/esma-veroeffentlicht-ihren-jahresbericht-2020.html>



Ihre Ansprechpartner



Ulf Kühle

Tel: +43 1 501 88-1688

ulf.kuehle@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 1 501 88-1814

beate.butollo@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.